

B e n u t z u n g s o r d n u n g  
für das Feuerwehrgerätehaus  
in Aub

---

§ 1

Die Stadt Aub ist Eigentümerin des Feuerwehrgerätehauses in Aub und somit Träger und Verantwortlicher dieser Einrichtung.

§ 2

- (1) Jeder Auber Verein hat das Recht, auf Antrag, der bei der Stadt Aub zu stellen ist, den Schulungsraum, einschließlich der Toiletten auf eigene Gefahr zu benutzen.  
Ausgeschlossen sind hierbei alle anderen Räume, sowie der befestigte Vorplatz.
- (2) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen kann eine Ausnahme von der Beantragungspflicht nach Abs. 1 gewährt werden.
- (3) Jedoch hat die Freiwillige Feuerwehr Aub grundsätzlich Vorrang vor anderen Antragstellern und ist deshalb auch von der Antragspflicht (Abs. 1) ausgenommen.  
Damit Doppelveranstaltungen ausgeschlossen sind, hat die Freiwillige Feuerwehr Aub, Veranstaltungen im Saal beim Referat II/5 der Verwaltungsgemeinschaft Aub rechtzeitig zu melden.

§ 3

Das alleinige Bewirtschaftungsrecht hat in der Regel die Freiwillige Feuerwehr Aub. Ausnahmen kann der Stadtrat zulassen.

§ 4

- (1) Bei jeder Veranstaltung, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Aub durchgeführt wird, kann die Freiwillige Feuerwehr Aub eine Aufsicht stellen.

## Blatt -2-

- (2) Aufgabe der Aufsicht ist es, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

## § 5

- (1) Bei Veranstaltungen müssen Torausfahrten, Hydranten und Straßenausfahrt freigelassen werden, damit die Feuerwehr im Falle eines Einsatzes ungehindert einsatzbereit ist.
- (2) Das Anlehnen von Fahrrädern, Motorrädern u. ä. an das Feuerwehrgerätehaus ist verboten.

## § 6

- (1) Bei der Durchführung einer Veranstaltung ist auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.
- (2) Den Anordnungen der von der Freiwilligen Feuerwehr gestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

## § 7

- (1) Jeder Benutzer hat dafür Sorge zu tragen, daß die benutzten Räume in dem Zustand, in dem sie übernommen wurden, auch wieder an die Stadt zurückgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer ist für die Reinigung der benutzten Räume verantwortlich. Die Stadt kann gegen Entgelt die Reinigung übernehmen.
- (3) Der Stadt Aub bleibt es vorbehalten, in den Fällen einer Benutzung der Räume durch feuerwehrfremde Vereinigungen für Strom, Heizung, Wasser und Miete eine entsprechende Gebühr festzusetzen.

## § 8

- (1) Werden bei Veranstaltungen Inventargegenstände, das Haus oder Feuerwehrgeräte beschädigt, haftet der Benutzer.

- (2) Der Stadt bleibt es jedoch vorbehalten, eine Versicherung über die in Abs. 1 genannten Fälle abzuschließen, wovon der jeweilige Veranstaltungsträger dann einen entsprechenden Anteil über die Miete zu entrichten hat.

## § 9

Ballspiele sind in den Räumen des Feuerwehrgerätehauses verboten.

## § 10

- (1) Jede Vereinigung hat dafür Sorge zu tragen, daß die von ihr benutzten eigenen Gegenstände nach Schluß der Veranstaltung wieder abtransportiert werden.
- (2) In begründeten Fällen kann hiervon Ausnahme gewährt werden.

## § 11

Sonderfälle können in Rücksprache mit dem 1. Kommandanten geklärt werden.

## § 12

Die Stadt Aub behält sich vor, diese Benutzungsordnung abzuändern, zu ergänzen oder aufzuheben und insbesondere bei begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr den antragstellenden Vereinigungen weiterreichende Auflagen aufzuerlegen.

Aub, den 1. Oktober 1979

Stadt Aub



(B. Menth)  
1. Bürgermeister

